

Arbeitsrecht (Nr. 27/2004)

Zustimmung des Betriebsrats zur Ein- stellung – Informationspflicht bei Feh- len von Bewerbungsunterlagen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Der Arbeitgeber muss im Rahmen der Unterrichtung über eine geplante personelle Maßnahme nach § 99 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) dem Betriebsrat keine Unterlagen vorlegen, die er selbst nicht hat. Dennoch ist der Arbeitgeber in einem solchen Fall verpflichtet, den Betriebsrat darüber zu informieren, wie es zu der Bewerbung des Mitarbeiters gekommen ist. In Fällen, in denen eine Bewerbung ausschließlich mündlich bzw. telefonisch erfolgt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, neben den üblichen Angaben zur Person des Bewerbers weitere Auskünfte, insbesondere diejenigen Mitteilungen und Informationen, die sich aus einem Vorstellungsgespräch ergeben, dem Betriebsrat weiterzuleiten.

**Beschluss des LAG Hamm vom 01. August 2003
Aktenzeichen : 9 TaBV 2/03**

**Veröffentlicht: NZA-RR 1 / 2004
14. Januar 2004
06.02.2004**